

4. wegen des Sachverhalts eine gerichtliche Entscheidung getroffen wurde.

Von einer Prüfung eines entsprechenden Antrages kann abgesehen werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs oder Rechtsmittelverfahrens ist.

- (6) Der Landrat unterrichtet den Petenten, wie über die Anregung oder Beschwerde entschieden worden ist.

§ 19

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

- (1) Der Kreistag entscheidet unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Eingang eines Bürgerbegehrens über dessen Zulässigkeit. Unzulässig sind Bürgerbegehren, die den Anforderungen des § 23 Abs. 2 bis 5 KrO nicht genügen.
- (2) Die Entscheidung des Kreistages, ob dem zulässigen Bürgerbegehren entsprochen werden soll, ist unverzüglich zu treffen. Entspricht der Kreistag einem zulässigen Bürgerbegehren nicht, so ist innerhalb von 3 Monaten nach der Entscheidung des Kreistages über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ein Bürgerentscheid durchzuführen. Näheres ist in einer Satzung gemäß der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides vom 10.07.2004 (GV. NRW. S. 382) zu regeln.

§ 20

Gleichstellungsbeauftragte

Die Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus der Dienstanweisung für die Gleichstellungsstelle bei der Kreisverwaltung Unna.

§ 21

Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Kreises Unna - Amtsblatt des Kreises Unna - vollzogen.
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang (Anschlag) an der Bekanntmachungstafel im Kreishaus, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna, **während der Umbauphase des Kreishauses an der Bekanntmachungstafel im Dienstgebäude Platanenallee 16, 59425 Unna**, oder durch Flugblätter.
- (3) Tierseuchenverordnungen werden in folgenden Tageszeitungen veröffentlicht:
Westfälische Rundschau,
Westdeutsche Allgemeine Zeitung,
Hellweger Anzeiger,
Ruhr-Nachrichten,
Westfälischer Anzeiger.

§ 22

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Kreises Unna vom 26.10.1999 außer Kraft.